



Gemeindeverwaltung
Freienwil
Schulstrasse 2
5423 Freienwil

056 222 35 40
056 221 64 52
info@freienwil.ch

wohnen und erholen **FREIENWIL**

Kulturkommission Freienwil

Pflichtenheft

Beschlossen durch den Gemeinderat

16.01.2023

1. Stellung und Zweck

- 1.1. Die Kulturkommission ist eine durch den Gemeinderat Freienwil bestellte Kommission. Sie entscheidet über die Vergabe von Geldern aus dem Kulturfonds zur Unterstützung kultureller Projekte.
- 1.2. Zur Beurteilung von Gesuchen tritt sie in Kontakt mit Institutionen, Organisationen und Kulturschaffenden zwecks Abklärung der Berechtigung, Form und Umfang der Unterstützung.
- 1.3. Die Kulturkommission kann Projekte und Massnahmen vorschlagen und durchführen.

2. Organisation

- 2.1. Die Kulturkommission besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Gemeinderat pro Legislatur für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- 2.2. Dem Gemeinderat und der Vereinspräsidentenkonferenz steht je ein Sitz in der Kulturkommission zu.
- 2.3. Die Kommission konstituiert sich selbst und wählt einen Präsidenten/eine Präsidentin aus ihren Reihen. In der Regel sollte der Gemeinderatsvertreter Präsident der Kommission sein.
- 2.4. Die Kulturkommission tagt mindestens viermal jährlich. Ausnahmsweise können Beschlüsse auf elektronischem Weg gefasst werden. Es können Arbeitsgruppen, auch unter Beizug von externen Personen, gebildet werden. Diese Arbeitsgruppen tagen, in Absprache mit der Kulturkommission, nach eigenem Ermessen und nach jeweiligem Arbeitsanfall.
- 2.5. Bei Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/in den Stichentscheid.
- 2.6. Die Beratungen in der Kommission unterliegen dem Kommissionsgeheimnis.
- 2.7. Die Kommissionsmitglieder erhalten das übliche Sitzungsgeld.

3. Aufgaben

- 3.1. Die Kulturkommission beurteilt eingegangene Gesuche und entscheidet über die Gültigkeit, Form und Höhe der Unterstützung im Rahmen des Reglements zur Unterstützung kultureller Projekte. Sie entscheidet abschliessend über die Gesuche.
- 3.2. Bei Unklarheiten in Gesuchen tritt sie in Kontakt mit Gesuchstellern oder bestellt diese in die periodische Sitzung ein.
- 3.3. Die Kulturkommission nimmt an der Vereinspräsidentenkonferenz teil, und fördert den Austausch zwischen den Teilnehmern.

4. Information

- 4.1. Von den Sitzungen der Kulturkommission wird ein Protokoll erstellt. Dieses geht an den Gemeinderat und alle Kommissionsmitglieder.
- 4.2. Der Gemeinderat wird über die Tätigkeit der Kulturkommission ergänzend durch den Delegierten des Gemeinderates informiert.
- 4.3. Der Gemeinderat orientiert die Kulturkommission mittels Protokollauszügen und durch den Delegierten des Gemeinderates über sachbezogene Geschäfte des Gemeinderates.

5. Inkrafttreten und Aenderung des Pflichtenheftes

- 5.1. Dieses Pflichtenheft tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.
- 5.2. Das Pflichtenheft kann in Absprache mit Gemeinderat und Kommission geändert werden. Vorbehalten bleibt übergeordnetes Recht.

Genehmigt vom Gemeinderat an der Sitzung vom 16. Januar 2023

Gemeinderat Freienwil

Der Gemeindeammann



Othmar Suter

Der Gemeindeschreiber



Stephan Weibel